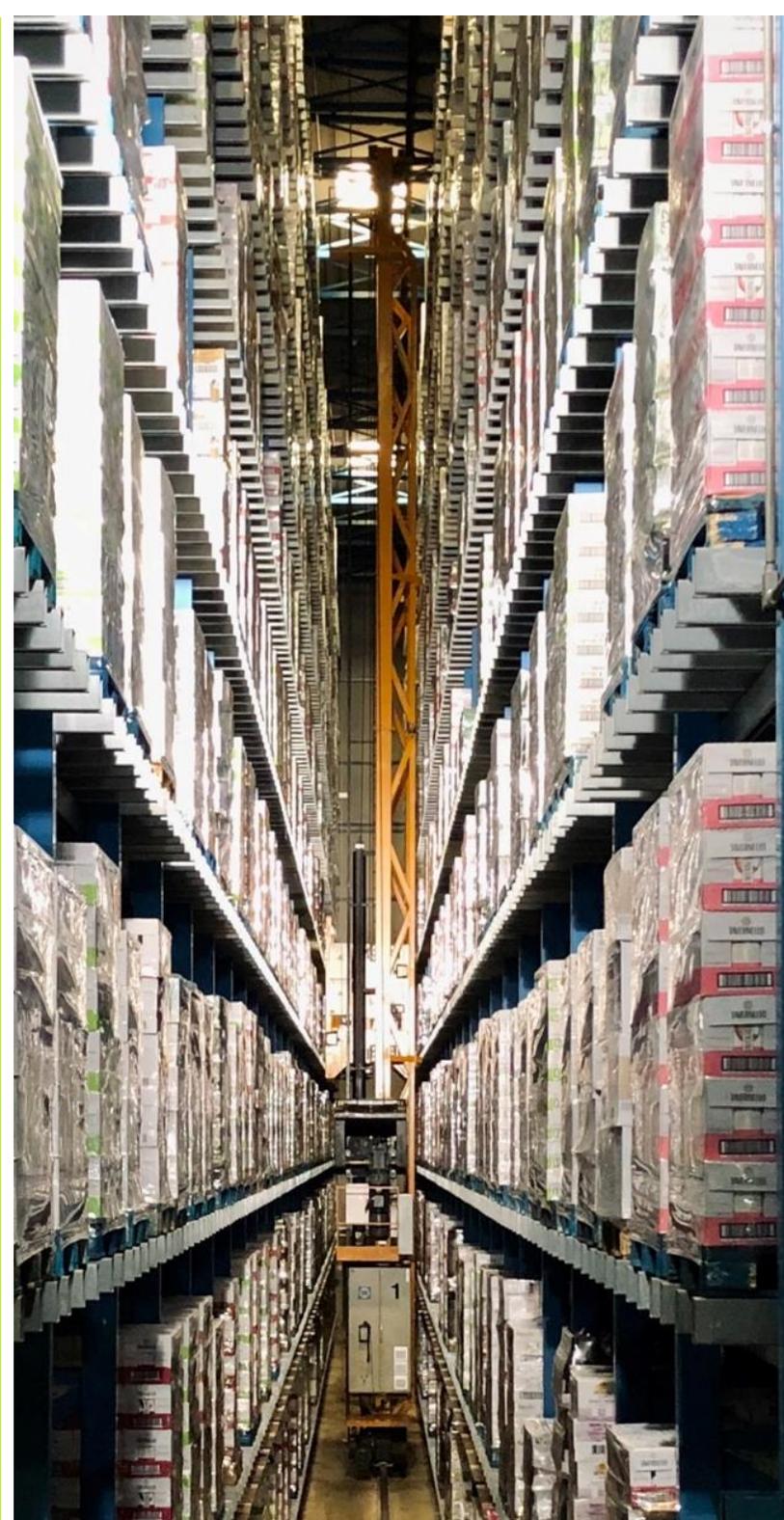


Lieferkettengesetz: Unternehmerische Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Online-Seminar, 23. Juni 2022





Agenda



01

Anlass der Gesetzgebung und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

02

Welche Fragen haben Unternehmen?

03

Welche Sorgfaltspflichten müssen beachtet werden?

04

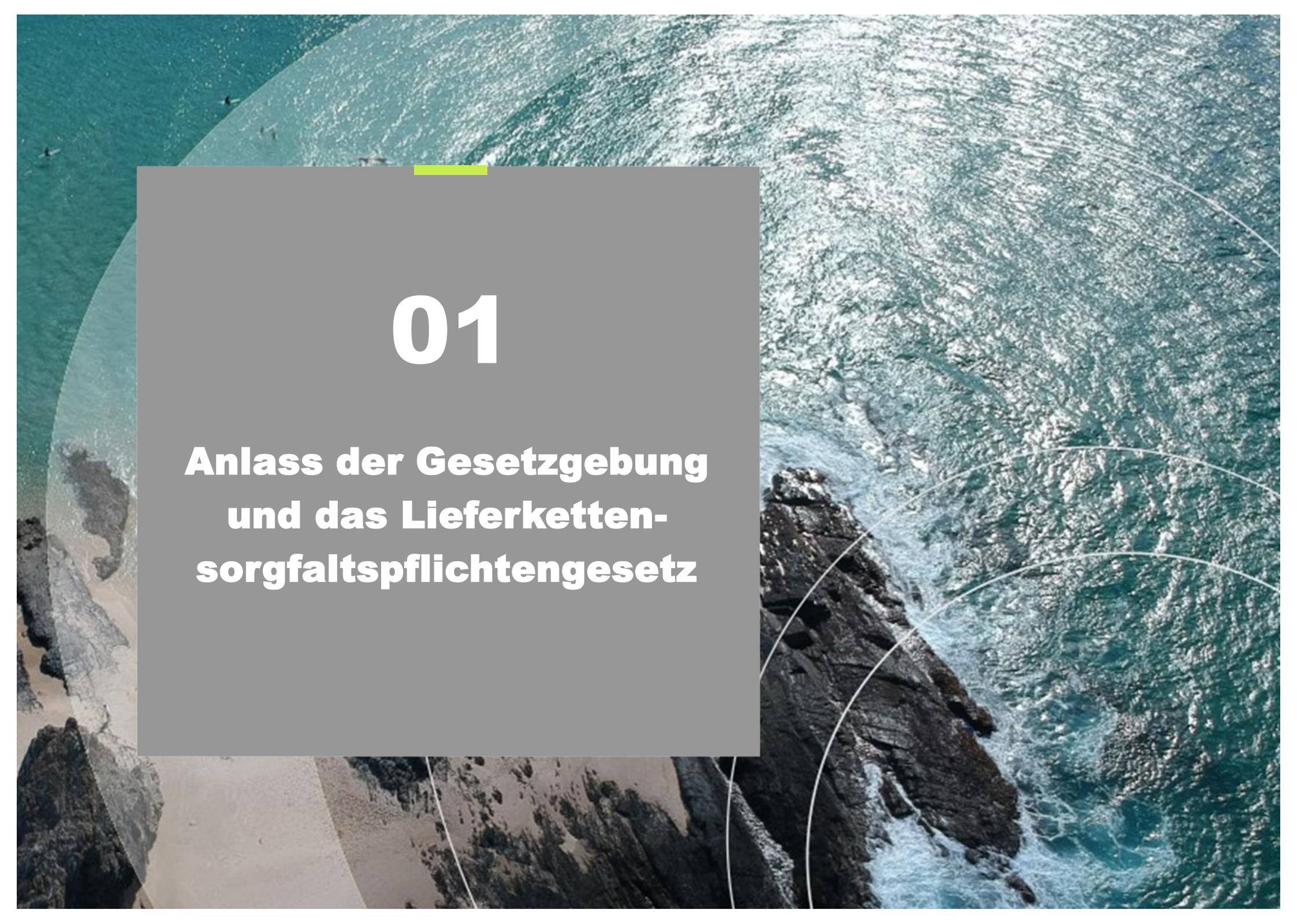
Wie können Unternehmen die Vorgaben erfüllen?

05

Positive Zusatzeffekte

06

Handlungsempfehlungen



01

Anlass der Gesetzgebung und das Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz



Entwicklung – Menschenrechte und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte / internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- ILO Kernarbeitsnormen (1930 – 1999)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011)



UN-Leitprinzipien

Protect

Staaten sind dazu verpflichtet, Menschenrechte zu schützen

Respect

Unternehmen haben eine Verantwortung, Menschenrechte zu achten

Remedy

Es muss Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen geben

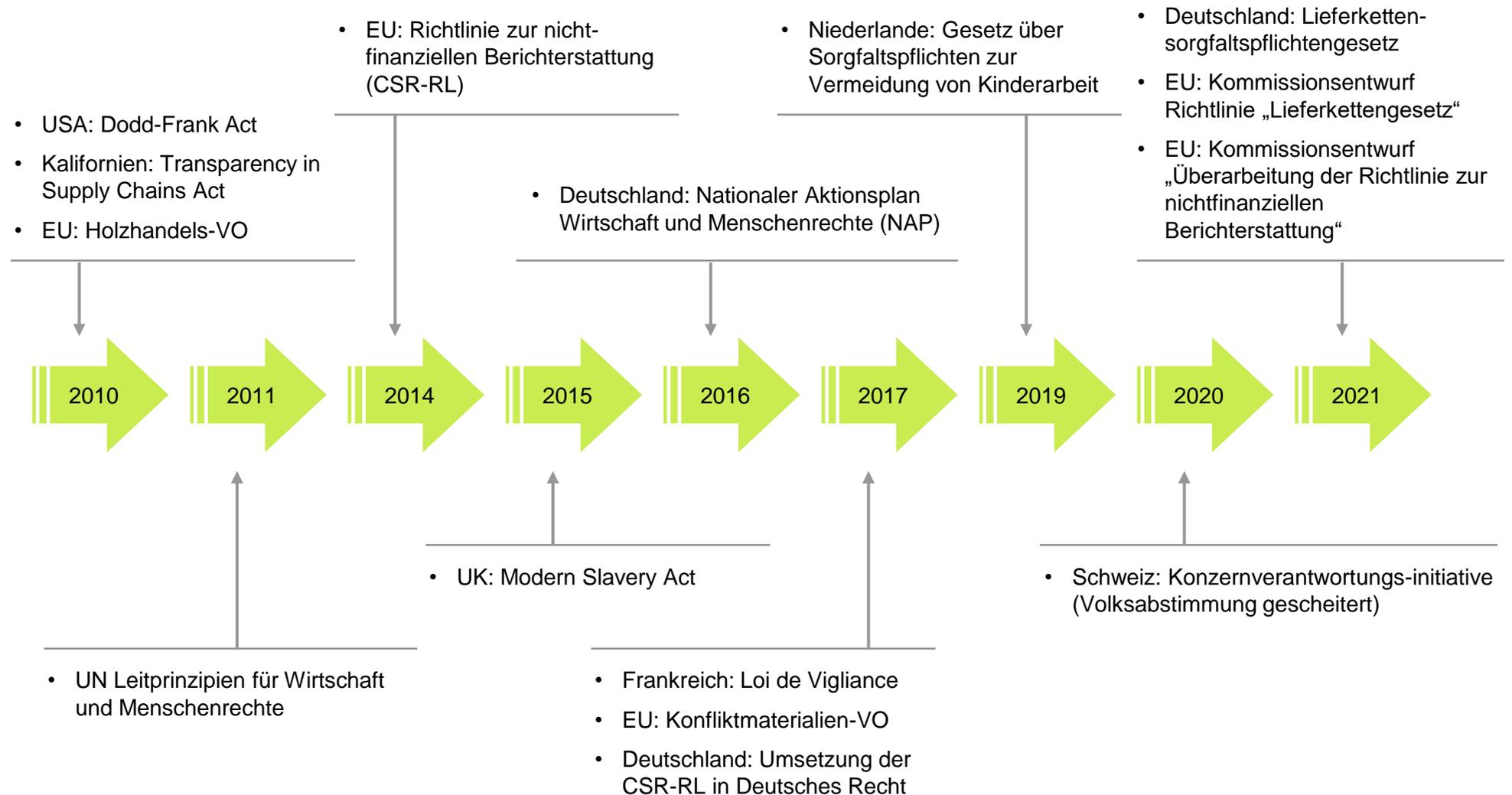


Entwicklung – Menschenrechte und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

1 Keine Armut 	2 Kein Hunger 	3 Gesundheit und Wohlergehen 	4 Hochwertige Bildung 	5 Geschlechtergleichheit 	6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen 
7 Bezahlbare und saubere Energie 	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 	9 Industrie, Innovation und Infrastruktur 	10 Weniger Ungleichheiten 	11 Nachhaltige Städte und Gemeinden 	12 Nachhaltiger Konsum und Produktion 
13 Massnahmen zum Klimaschutz 	14 Leben unter Wasser 	15 Leben an Land 	16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen 	17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele 	The Global Goals For Sustainable Development



Internationale Entwicklung – Berichts- und Sorgfaltspflichten





Deutsche Umsetzung



- Hohe internationale Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft
- Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte verschafft der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit Änderungen zu etablieren
- Risiken und Intransparenz sowie mangelhafte Durchsetzung von Menschenrechten in der globalen Wirtschaft
- Ziel der Gesetzgebung: Schutz von Menschenrechten durch Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards und Regelung von Umweltbelangen



Betroffene Unternehmen





Die Sorgfaltspflichten im Detail





Geschützte Rechte



Betroffene Unternehmen



Konzernzugehörigkeit



Verstoß gegen Sorgfaltspflichten



**Kontrolle und Durchsetzung – Behördliche
Maßnahmen**



**Kontrolle und Durchsetzung –
Sanktionen (§§ 22, 24)**

An aerial photograph of a marina with numerous white and blue sailboats docked at a wooden pier. The water is a clear, vibrant green. In the background, there is a grassy area with more boats parked on the shore and a paved area with some structures.

02

**Welche Fragen haben
Unternehmen?**

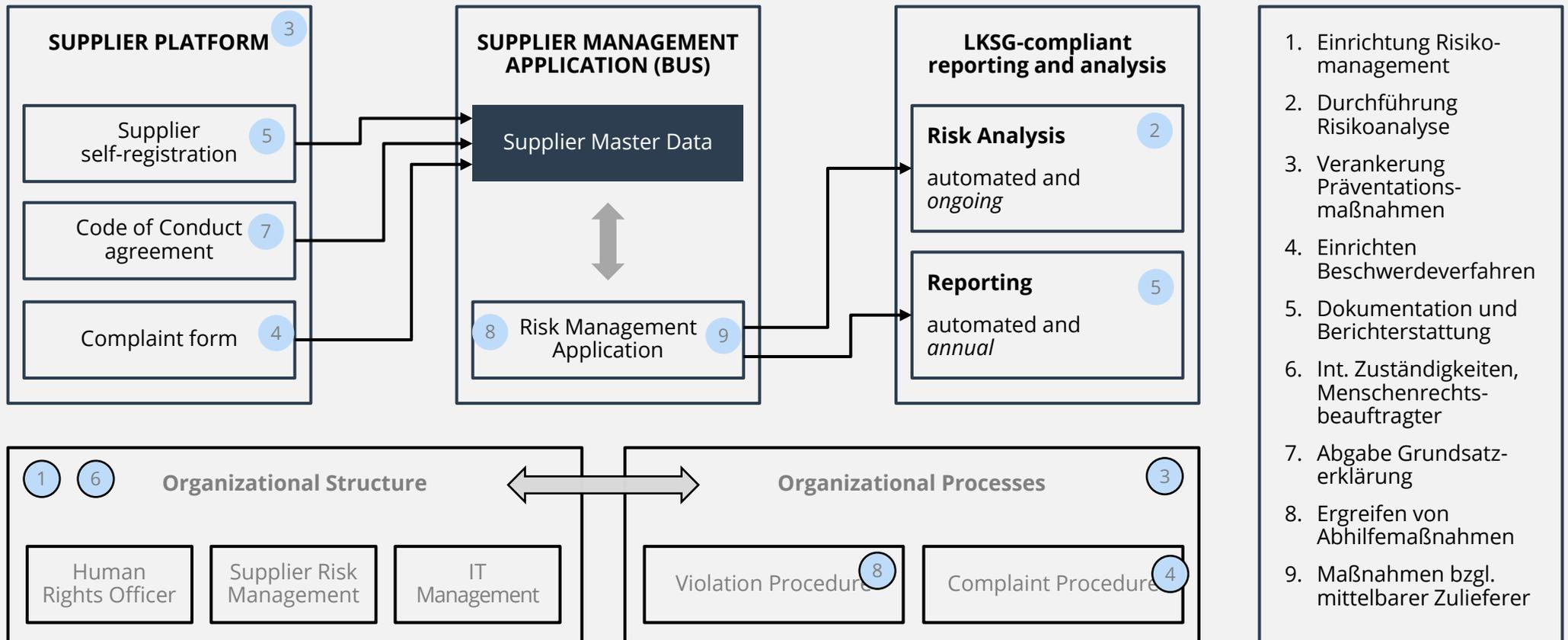
WELCHE FRAGEN HABEN UNTERNEHMEN?

Womit beschäftigen sich Einkäufer, Geschäftsführer, IT-Verantwortliche zur Zeit...

- Was wird ein Prüfer prüfen?
- Wie häufig werde ich geprüft
- Was muss ein Lieferant ausfüllen?
- Müssen neue Verträge geschlossen werden?
- Braucht mein Unternehmen neue IT-Systeme?
- Müssen Vereinbarungen digital hinterlegt sein?
- Wer ist für die Informationsbeschaffung verantwortlich?
- Muss in meinem Unternehmen eine dedizierte Rolle etabliert werden?
- Wer kann mir sagen, was richtig oder falsch ist?

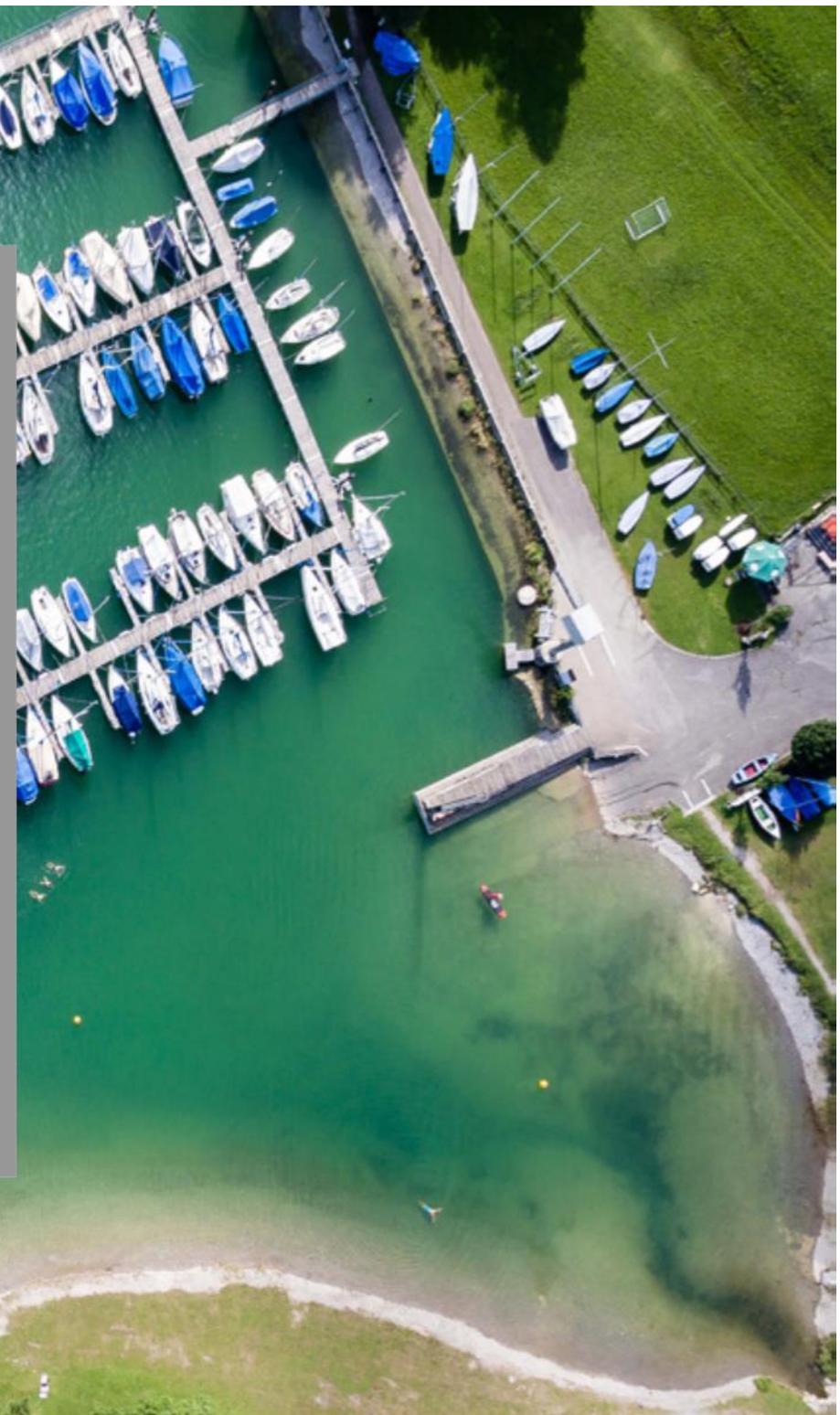
UMSETZUNGSIDEE AUF SYSTEMEBENE

Technische Umsetzungsmöglichkeiten



03

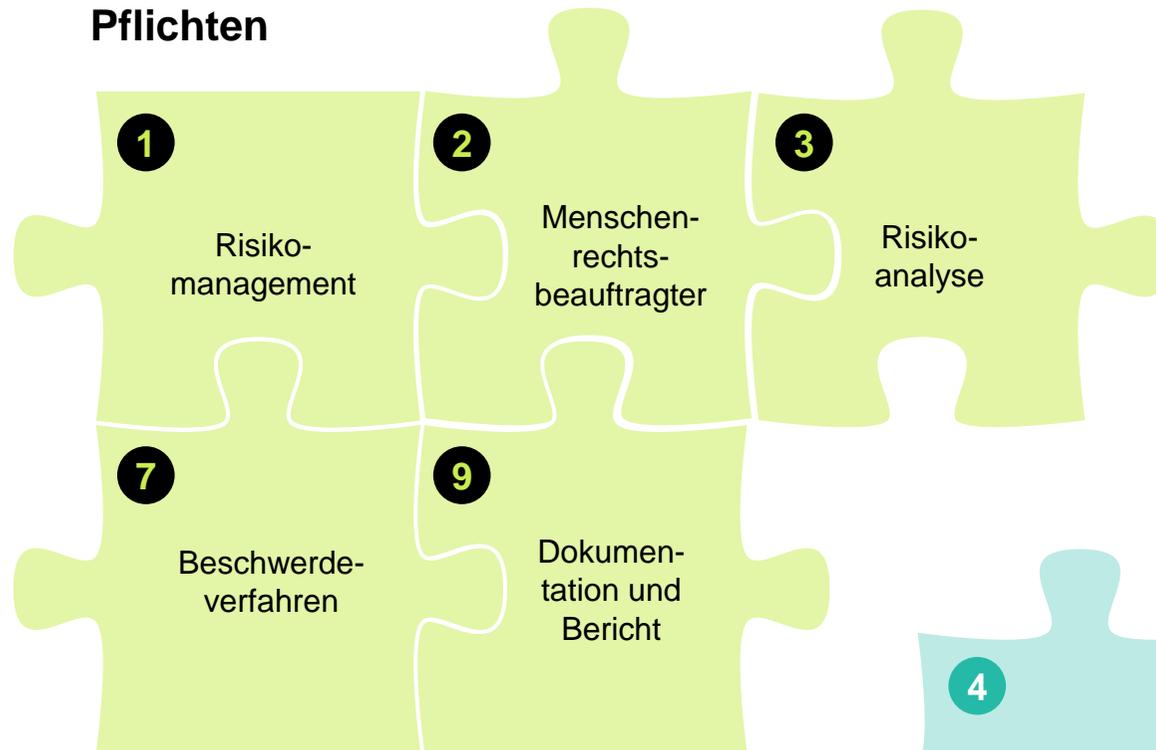
**Welche Sorgfaltspflichten
müssen beachtet werden?**



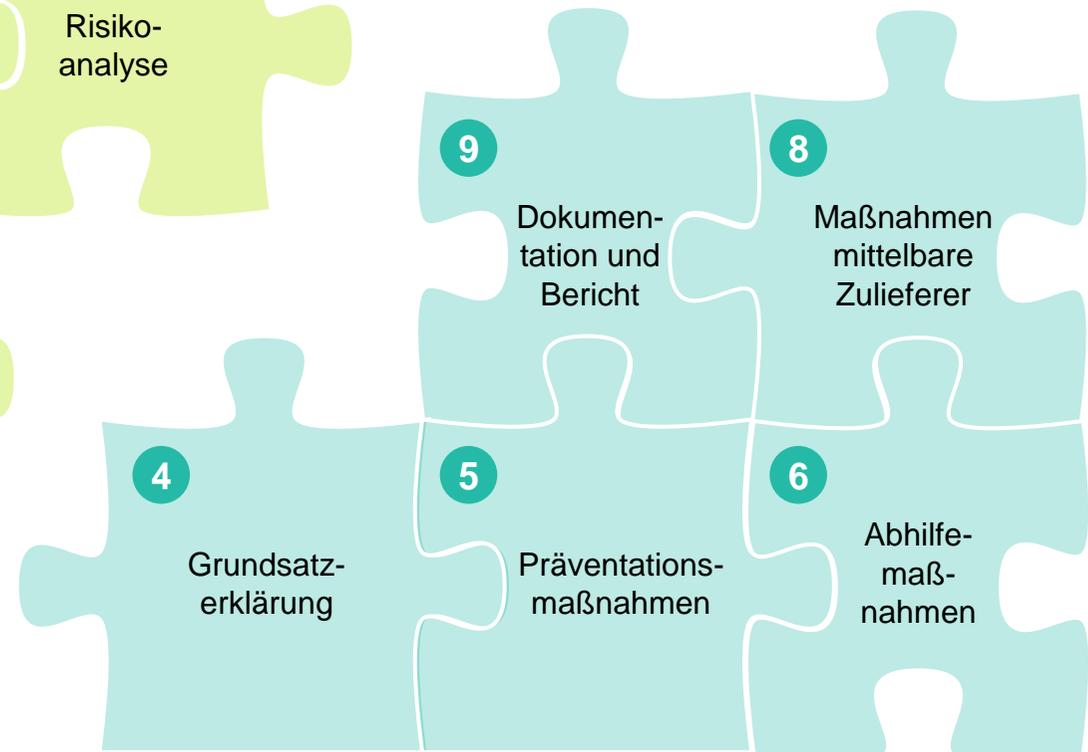


Sorgfaltspflichten

Risikounabhängige Pflichten



Risikoabhängige Pflichten





Sorgfaltspflichten



Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltspflicht

Grundsätzliche Verantwortung für die gesamte Lieferkette, aber keine zivil- oder strafrechtliche Haftung

- Lieferkette = Beiträge, die das Unternehmen verwendet, um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen
- Gewinnung der Rohstoffe bis Lieferung an den Endkunden

Substantiierte Kenntnis bei mittelbaren Zulieferern



Sorgfaltspflichten



Bemühenspflicht der Unternehmen

- Keine Garantiehaftung, dass die Lieferkette frei von Menschenrechtsverletzungen ist

Einführung eines Risikomanagements und wirksame Umsetzung

- Umsetzung, indem dieses in den maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen integriert wird

Angemessenheit des Handelns

- **Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen des Unternehmens** auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung der Rechtspositionen / umweltbezogene Pflicht, Schwere der Verletzung, Umkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts

→ **Was angemessen ist, hängt vom Einzelfall ab, keine „One-size-fits-all-Lösung“**

04

**Wie können Unternehmen
die Vorgaben erfüllen?**

Praktische Umsetzung



UNSER VORGEHEN

Schrittweise zur individuellen Lösung

- Analyse der jeweiligen individuellen Situation
- Assessment
 - Prozesse, Organisation, Personen/Rollen und IT – insbesondere Daten
 - Zukünftige Vorhaben/Strategie
- Ableiten von Maßnahmen zur Umsetzung der Mindestanforderungen
 - Automatisierungsgrad und Digitalisierungsmöglichkeiten prüfen
- Positive Zusatzeffekte beschreiben und bewerten
- Projekt starten
 - Agiles Vorgehen

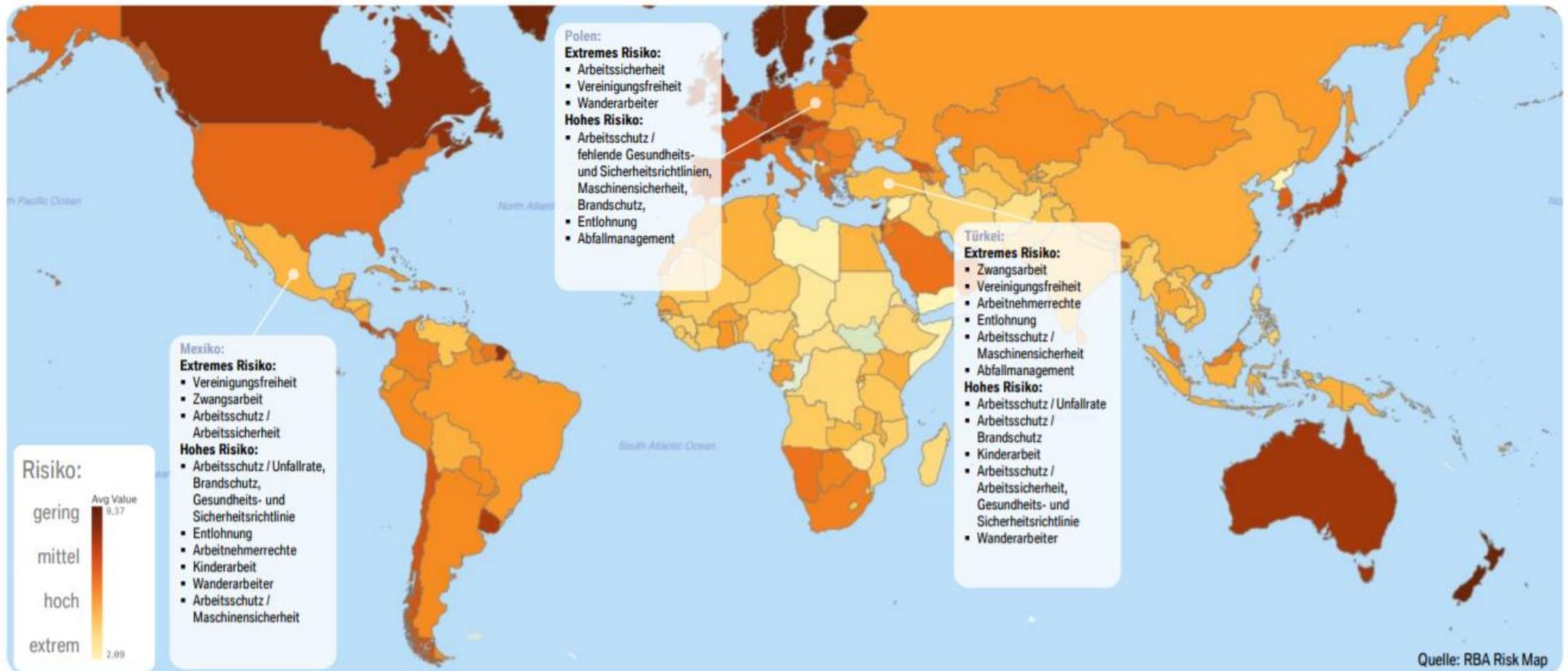


Zeitplan und To-dos

	2021	2022	2023	2024
1	Risikomanagement § 4 Abs. 1	Anpassung Risikomanagement an Punkt 2-9		
2	Menschenrechtsbeauftragter § 4 Abs. 3	Auswahl, Benennung, Schulung, Festlegung, Reportingroutine		
3	Risikoanalyse § 5	Entwicklung Analysekriterien und -verfahren		
4	Grundsaterklärung § 6	Bis Ende 2022: Verfahrensbeschreibung zu den Punkten 1-3 und 5-9		
5	Präventionsmaßnahmen § 6 Abs. 3-5	Entwicklung Lieferantenauswahl, Beschaffungsstrategie, Einkaufspraktiken, Schulungskonzepte, Kontrollmaßnahmen		
6	Abhilfemaßnahmen § 7	Entwicklung Korrekturmaßnahmenplan		
7	Beschwerdeverfahren § 8	Festlegung Verfahren und -ordnung		
8	Maßnahmen mittelbare Zulieferer § 9	Ableitung aus 5 und 6		
9	Dokumentation § 10		Dokumentation und Report	



Risikoanalyse





05

Positive Zusatzeffekte

POSITIVE ZUSATZEFFEKTE

Vorgaben erfüllen und Nutzen schaffen

- Digitalisierung vorantreiben
- Transparenz über Lieferanten, Systeme, Prozesse und Daten
- Klare Verantwortlichkeiten in der Organisation
 - Datenmanagement
 - Datenqualität
 - Datenanalyse

06

Handlungsempfehlungen und Ausblick



Handlungsempfehlungen



Frühzeitige Planung

- Bewertung der Lieferketten, Management des Lieferantenportfolios, Anpassungen der Organisationsstruktur und der internen Prozesse
- Hoher administrativer Aufwand

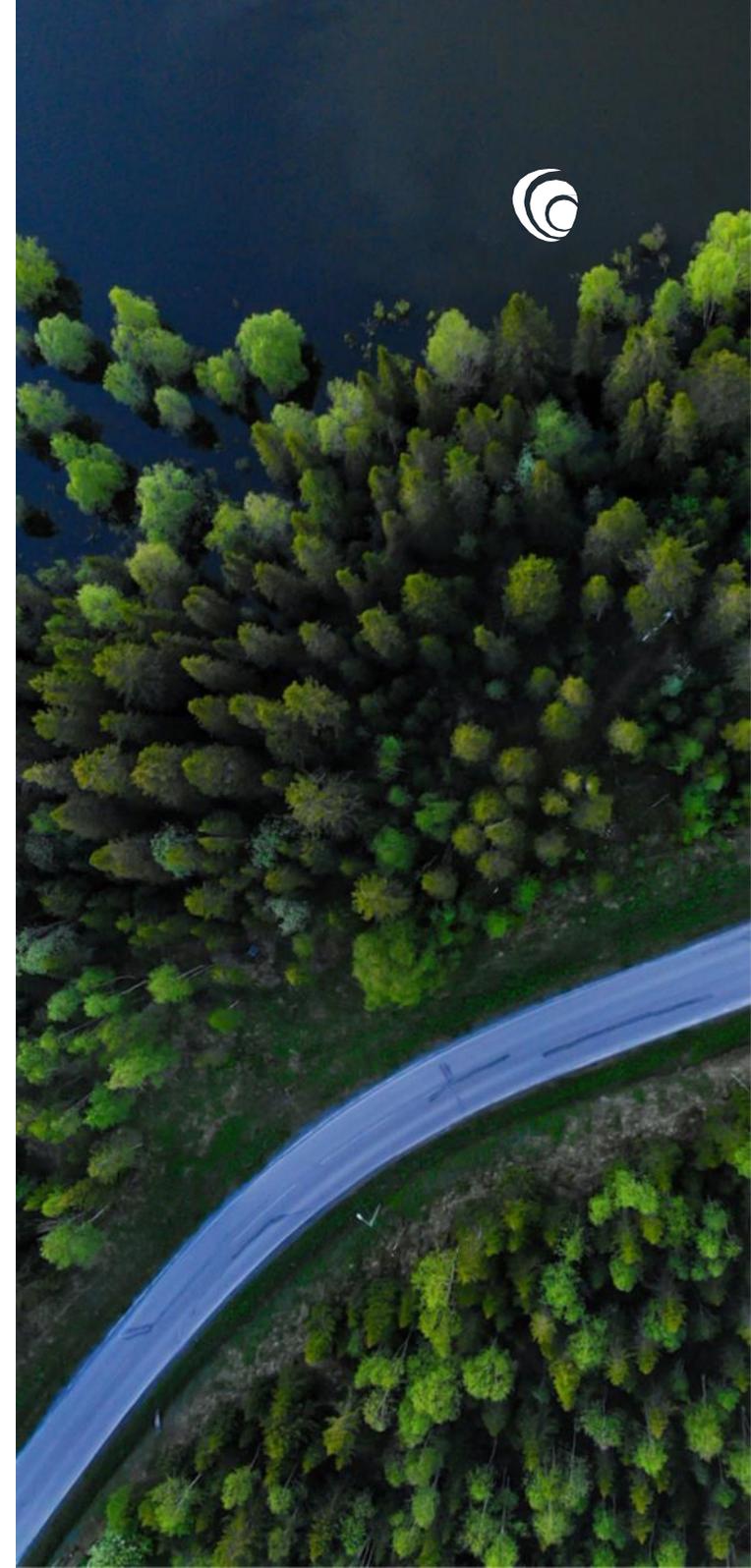


Digitale Lösungen

- Vertragsmanagementsysteme
- Blockchain zur Nachvollziehung der Lieferketten: Vorteil ist die Unveränderlichkeit der Daten und Verschlüsselung sowie Transparenz
- Lösungen, die als Allrounder im Unternehmen dienen und ggf. schon die CO2-Emissionen abbilden können

Lieferantenkodex

Branchenlösung





Vergleich deutsches und europäisches Lieferkettengesetz

Deutsches Lieferkettengesetz

Geltung für Unternehmen ab 3.000 Arbeitnehmern (1.000 Arbeitnehmer ab 2024)

Hauptverwaltung / Sitz in Deutschland

Erstreckung der Sorgfaltspflichten (zunächst) auf unmittelbare Zulieferer (bei substantieller Kenntnis auch auf mittelbare Zulieferer)

Umweltschutz nur indirekt enthalten (wenn Umweltschädigung zu Menschenrechtsverletzungen führen)

Keine zivilrechtliche Haftungserweiterung

Keine internationale Geltung. In der Regel das Recht des Staates anwendbar, in dem der Schaden eintritt

Keine strafrechtlichen Folgen

Keine Einfuhrverbote

Europäisches Lieferkettengesetz

Große Unternehmen (ab 250 Arbeitnehmer), kleine und mittlere Unternehmen, die börsennotiert oder in Hochrisikobereichen tätig sind

Geschäftstätigkeit in der der EU reicht aus (Verkauf von Produkten / Dienstleistungen)

Erstreckung auf die gesamte Lieferkette, auch mittelbare Zulieferer betroffen

Schutz der Umwelt und Umweltstandards unmittelbar erfasst

Zivilrechtliche Haftungserweiterung

Wahlmöglichkeit des Klägers, welches Recht anzuwenden ist

u. U. strafrechtliche Haftung

u. U. Einfuhrverbote für Produkte, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang stehen

Ihre Ansprechpartner



Oliver Köster, LL.M.

Partner
Rechtsanwalt

+49 172 8326610
oliver.koester@bakertilly.de

Baker Tilly
Valentinskamp 88
20355 Hamburg



Oliver Hach

Director

+49 151 18023096
ohach@parsionate.com

parsionate
Neuer Wall 43
20354 Hamburg





Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
T +49 40 600880-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de